

“vielen Dank für Ihre Anfrage. Bitte entschuldigen Sie zunächst die verzögerte Rückmeldung. Als Sprecherin des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) kann Ihnen zu Ihren Fragen folgendes antworten:

Zu Fragen 1, 2 und 4: Wie viele solcher Fälle [Betrug mit Handelsregistereinträgen] sind dem Ministerium für das Jahr 2022 bekannt und wie viele solcher Fälle gab es bereits 2023? Welche Entwicklung bei der Anzahl dieser Schreiben kann das Ministerium beobachten? Welche Steigerung gibt es verbunden mit der Gesetzesänderung, welche seit dem 1. August 2022 greift (Veröffentlichung der Daten ohne Zugangsbeschränkung auf handelsregister.de/handelsregister.de)?

Die Fragen werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet: Die strafrechtliche Verfolgung entsprechender Straftaten (siehe Antwort auf Frage 6.) ist grundsätzlich Aufgabe der Länder. Statistische Zahlen hierzu liegen dem BMJ nicht vor. Vereinzelt haben Landesjustizverwaltungen von gefälschten Gerichtskostenrechnungen berichtet und mitgeteilt, dass sie diesbezüglich Strafanzeige erstattet haben. Ein Anstieg der Betrugsfälle seit dem 1. August 2022 lässt sich aus diesen wenigen Meldungen jedoch nicht ableiten. Eine zahlenmäßige Erfassung erfolgt hier nicht.

Zu Frage 3: Wie können sich potenzielle Opfer schützen?

Ein wirksamer Opferschutz kann insbesondere durch Prävention erreicht werden. Es empfiehlt sich, die für die Buchhaltung verantwortlichen Mitarbeiter auf solche Methoden hinzuweisen und davor zu warnen, solche Angebote anzunehmen. Von öffentlicher Seite wird bereits auf verschiedenen Wegen vor dieser Praxis gewarnt. So findet sich auf der Startseite des Registerportals ein Warnhinweis der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministeriums der Justiz zu Zahlungsaufforderungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Onlinediensten. Auf der entsprechend verlinkten Seite wird ausdrücklich vor Zahlungsaufforderungen und Rechnungen gewarnt, die nicht von Justizbehörden stammen (<https://justiz.de/onlinedienste/index.php#hinweis>). Darüber hinaus hat die Bundesnotarkammer ein Merkblatt zur Warnung vor gefälschten Kostenrechnungen erstellt, das Notariate auf ihren Homepages verlinken können. Soweit hier bekannt, warnen Notarinnen und Notare auch im Rahmen der Beglaubigung bei der Handelsregister-Anmeldung durch eine Belehrung oder einen Hinweis, der ggf. im Anschreiben zur Übersendung der Unterlagen aufgenommen wird.

Zu Frage 5: Wäre es nicht sinnvoller gewesen, solche Daten erst dann zu veröffentlichen, wenn das zuständige Amtsgericht die Rechnung zugestellt hat? Welche Gedanken machte man sich zu dieser Thematik? Wie möchte man in Zukunft die Daten der Personen schützen? Welche Veränderungen beim Prozess der Eintragung werden aktuell diskutiert?

Das Handelsregister ist ein öffentliches Register über Kaufleute und Unternehmen, informiert über wesentliche rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse und kann von jedermann eingesehen werden.

Bereits seit dem 1. Januar 2007 wird das Handelsregister vollständig elektronisch geführt und jedermann kann über das Internet Einsicht in das Handelsregister nehmen und die zum Handelsregister eingereichten Dokumente online abrufen. Neu- und Änderungseintragungen waren (zwischen 2007 und 2022) auf dem separaten Bekanntmachungsportal nach dem Eintragungsdatum sortiert für jedermann kostenlos abrufbar, da wesentlicher Sinn und Zwecke des Handelsregisters die Registerpublizität ist und damit auch die Bekanntmachung von Eintragungen und Änderungen im Register:

Seit dem 1. August 2022 ist – aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) – die Einsicht in das Handelsregister kostenlos möglich. Eintragungen werden nun nicht mehr auf dem inzwischen abgeschalteten Bekanntmachungsportal, sondern durch ihre Abrufbarkeit im Registerportal selbst bekanntgemacht. Aktuelle Neueintragungen und Änderungen können dadurch seit dem 1. August 2022 auch nicht mehr gezielt ermittelt werden. Die Informationen können nur durch Suche nach einem spezifischen Unternehmen bezogen werden. Lediglich sog. „Registerbekanntmachungen“, d.h. Bekanntmachungen ohne eine Eintragung wie z.B. eine Löschungsankündigung werden ohne eine gezielte Suche nach einem Unternehmen angezeigt. Das Erstellen von „Scheinrechnungen“ für Neueintragungen und Änderungen dürfte dadurch deutlich aufwändiger geworden sein.

Zu Frage 6: Ist sich die Bundesregierung diesem Betrug bewusst und was möchte man unternehmen?

Das geltende Strafrecht bietet ausreichende Möglichkeiten, um dem wirksam zu begegnen: Nach § 263 des Strafgesetzbuches (StGB) macht sich wegen Betruges strafbar, wer in Bereicherungsabsicht durch eine Täuschung über Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, aufgrund dessen das Opfer eine vermögensschädigende Verfügung vornimmt. Eine Täuschung ist grundsätzlich auch durch Zusenden von "Rechnungen", bei denen es sich tatsächlich um Angebote handelt, möglich. Dies gilt auch dann, wenn sich der Angebots-Charakter bei genauer Durchsicht und sorgfältigem Lesen klein gedruckter Hinweise erkennen ließe. Voraussetzung ist in einem solchen Fall, dass die einzelnen wahren Erklärungen hinter einem täuschenden Gesamteindruck gänzlich in den Hintergrund treten. Ob und wann unter diesen Umständen eine Täuschungshandlung gegeben ist, kann nicht allgemein beantwortet werden, sondern ist im jeweiligen Einzelfall durch die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte zu entscheiden.

Einen darüberhinausgehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht das BMJ derzeit nicht."